#### 11-5/76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen



des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

# REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN ROBERT GRAF Z1. 10.101/313-XI/A/1a/88

Wien, 24.8,1988

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold Gratz

Parlament 1017 Wien 2377/AB 1988 -08- 25 zu 2456/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2456/J betreffend Bims-Anlage der VÖEST-Alpine AG, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Eigruber am 8. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Punkt 1 der Anfrage:

Mit dem in Ablichtung beiliegenden Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, als Gewerbebehörde I. Instanz, vom 15.7.1958, GZ 671/R-SO, wurde der damaligen Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Blasstahlwerkes (LD-Stahlwerk II) mit zwei Tiegeln erteilt.

Die entsprechende Betriebsbewilligung erging mit dem gleichfalls beiliegenden Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, vom 18.5.1960, GZ 671/R-SO.

Nach Ansicht der Gewerbebehörde I. Instanz wurde die Anlage zur Granulat- und Rohbimserzeugung, also die sogenannte Bims-Anlage, in diesem Genehmigungsverfahren mitbehandelt, ohne daß in diesem Zusammenhang detailiert auf diesen Anlagenteil eingegangen wurde.

#### Zu Punkt 2 der Anfrage:

Zufolge der zum Genehmigungszeitpunkt nicht zu Tage getretenen Umweltproblematik enthält dieser Bescheid keinerlei Auflagen hinsichtlich der Begrenzung von Emissionen, zur Entsorgung von Rückständen oder hinsichtlich sonstiger umweltrelevanter Belange.

Nachdem die Zusammensetzung der in der gegenständlichen Anlage verarbeiteten Schlacke und die Schlackenbasizität innerhalb enger Grenzen konstant bleiben und die Betriebsweise der Anlage in den letzten Jahrzehnten unverändert war, wurden auch in den Folgejahren keinerlei Auflagen in Bezug auf den Umweltschutz vorgeschrieben.

#### Zu Punkt 3 der Anfrage:

Aufgrund der in den vergangenen Jahren gehäuft auftretenden Geruchsbelästigungen durch Schwefelwasserstoff wurde die Betriebsanlage am 21.5.1987 sowie nach zwischenzeitigem Vorliegen eines Berichtes des Umweltbundesamtes Wien am 11.8.1987 einer gewerbebehördlichen Überprüfung unterzogen.

Als Ergebnis dieser Überprüfungen wurde der VÖEST-Alpine AG mit dem gleichfalls in Ablichtung beigelegten Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, vom 12.8.1987, GZ 501/SO, gravierende Maßnahmen zur Emissionsreduktion aufgetragen. Nach einer geringfügigen Abänderung dieser Vorschreibungen, die mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Baurechtsamt, vom 3.11.1987 erfolgte, erwuchsen diese Auflagen gemäß § 79 GewO 1973 in Rechtskraft.

Wie der beiliegenden Ablichtung des Bescheides vom 3.11.1987 zu entnehmen ist, wurde der VÖEST-Alpine AG hiebei eine Frist bis 1.1.1990 zur Sanierung oder Stillegung der gegenständlichen Anlage gesetzt.

#### Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 3.11. 1987 ist nach dem Informationsstand meines Ressorts rechtskräftig und daher ein Bestandteil der Rechtsordnung. Sollte sich ergeben, daß die nach § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen durch die rechtskräftig vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Gewerbebehörde I. Instanz von Amts wegen ein Verfahren nach § 79 leg.cit. durchzuführen. Darüberhinaus ist es Aufgabe der Gewerbebehörde I. Instanz, die Betriebe gemäß § 338 leg.cit. zu überwachen. Schließlich bleibt noch unter den dort normierten Voraussetzungen die Anwendung der Bestimmungen des § 68 Abs. 3 AVG 1950.

#### Zu Punkt 5 der Anfrage:

Eine Legisvakanz im technischen Sinn liegt nicht vor, weil die GewO 1973 i.d.g.F. nach wie vor gültig ist und die obzitierten, rechtskräftigen Bescheide Bestandteil der Rechtsordnung sind.

Sobald die "neuen Umweltschutzgesetze" (Gewerberechtsnovelle 1988, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K) in Kraft treten, sind diese ebenfalls gültig und von allen zuständigen Behörden anzuwenden. Bereits jetzt steht fest, daß die Handhabung der neuen Bestimmungen in der Praxis ein Tagesordnungspunkt auf der Gewerbereferententagung 1988 sein wird und dadurch ein einheitliches und effizientes Vorgehen gesichert werden soll.

#### BEILAGEN zu Zl.10.101/313-XI/A/1a/88

Magistrat der Landeshauptstadt Linz Baurechtsamt

GZ 671/R-SO

Linz. am 15.7.1958

Betreff: Vereinigte Österr. Eisen- u.Stahlwerke AG.(Akt 119)
Errichtung eines zweiten Blasstahlwerkes
im Werksgelände.
Gewerbepolizeiliche Genehmigung.

#### Bescheid

Die Vereinigten Österr. Eisen- u.Stahlwerke AG. haben ha. um die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Blasstahlwerkes (LD-Stahlwerk II) mit 2 Tiegel im Werksgelände angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht auf Grund der Lokalverhandlung vom 18.6.1958 gemäß § 58 AVG 1950 nachstehender

#### Spruch:

- I. Dem Ansuchen wird hiemit Folge gegeben und gemäß § 25 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der eisenbahnrechtlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft v. 23.5.1958, Zl 5495/1-1958, die Errichtung eines zweiten Blasstahlwerkes (LD-Stahlwerk II) mit 2 Tiegel innerhalb des Betriebsgeländes in der KG. St. Peter dargestellt in den Plänen vom 27.5.1957, 7.6.1957, 30.8.1957 und 22.4.1958 sowie der Betriebsbeschreibung vom 8.5.1958 in gewerbepolizeilicher Hinsicht für zulässig erklärt und nach Maßgabe folgender Vorschreibungen genehmigt:
- 1.) Für sämtliche maschinelle Anlagen, deren Beurteilung nur auf Grund der Konstruktionszeichnungen erfolgen kann, wie dies z.B. bezüglich der Krane, Aufzüge, Lasthebevorrichtungen, Kippvorrichtungen, Transportanlagen, Hängebahnen, Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckgefäße, Hauptleitungen zu Gas- und Flüssigkeitsführung, und zur elektrischen Stromversorgung der Fall ist, sind Detailpläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und bleibt die Stellung spezieller Vorschreibungen bezüglich dieser Anlagen der Vorlage der Detailpläne vorbehalten.
- 2.) Für das gesamte LD-Stahlwerk II sind die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung vom 10.11.1951, BGB1. 265, sowie die Bestimmungen der Eisenhüttenverordnung vom 31.3.1955, BGB1. 122 und der Staubbekämpfungsverordnung vom 5.7.1954, BGB1. 185, dauernd einzuhalten.
- 3.) Sämtliche elektrischen Installationen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften mit den Abänderungsbestimmungen der diesbezüglichen ministeriellen Runderlässe und den behördlich anerkannten ÖVE-Bestimmungen auszuführen und instandzuhalten.

- 4.) Bezüglich der Ausführung und des Betriebes der Aufzüge sind die Bestimmungen des 0.0.-Landesaufzuggesetzes vom 23.3.1956, LGBl. 10 und der 0.0.-Landesaufzugsverordnung vom 25.6.1956, LGBl. 20, zu beobachten.

  Die Krane müssen den Bestimmungen der ÖNORM M 9600, M 9601, M9602 und M 9603 entsprechen und sind nach den gültigen Normbestimmungen zu berechnen und zu konstruieren. Diese Normbestimmungen sind sowohl bei der Aufstellung wie beim Betrieb dauernd zu beobachten.
- 5.) Bezüglich der zum Einbau kommenden Dampfkessel, Dampfgefäße und Druckgefäße sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung vom 17.4.1948, BGBl. 83, samt allen Abänderungserlässen zu befolgen. Soweit im Sinne dieser gesetzlichen
  Bestimmungen eine Sondergenehmigung vom Bundesministerium
  für Handel und Wiederaufbau erforderlich ist, ist dieselbe
  ehestens zur Einreichung zu bringen und erst nachträglich
  nach erfolgter Sondergenehmigung die Einreichung der Konstruktionszeichnungen und technischen Beschreibung beim
  Magistrate Linz im Wege über den zuständigen Dampfkesselinspektor zu bewerkstelligen.
- 6.) Sämtliche Gasinstallationen sind nach den Bestimmungen des österreichischen Gasregulatives in der Fassung des BGBL.Nr. 236/36 sowie sinngemäß nach jenen Richtlinien und Vorschriften auszuführen und instandzuhalten, die in der Zeitschrift der "Deutschen Gas- und Wasserfachleute" veröffentlicht worden sind.
  - Bezüglich der Sauerstoffleitungen und -einführungen in die LD-Tiegel (Konverter) sind sinngemäß jene Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, die als Entwurf der "Deutschen Berufsgenossenschaften" für Industriesauerstoffwerke und Blasstahlwerke im Dezember 1957 in der Zeitschrift "Die Berufsgenossenschaft" veröffentlicht wurde.
- 7.) Hinsichtlich der Versickerung der Kühl- und Reinigungswässer nach Absetzen des Eisenschlammes im Klär- und Absetzbecken ist das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde herzustellen und soweit von dieser als erforderlich festgestellt- eine wasserrechtliche Genehmigung dieser Versickerung zu erwirken.
- 8.) Sämtliche LD-Tiegel (Konverter) des neuen LD-Stahlwerkes II sind mit Entstaubungsanlagen auszustatten, die sowohl in ihrer gewichtsmäßig feststellbaren als auch im optischen Vergleich zwischen den Abgasen der einzelnen LD-Tiegel feststellbaren Wirkungsweise jener optimalen Entstaubungsanlage gleichzusetzen sind, die nach jahrelangen Erprobungen beim LD-Tiegel 2 des LD-Stahlwerkes I nunmehr eingebaut wurde.

  Sollten wider Erwarten sich bei den mit diesen Entstaubungsanlagen ausgestatteten LD-Tiegel doch noch unzulässige Belästigungen durch übermäßige Staubausstoßungen aus den LD-Stahlwerken für die Belegschaft der VÖEST oder für die Bewohner des Stadtgebietes ergeben, so bleibt die Stellung weiterer Abhilfemaßnahmen gegen die Klimaverschlechterung

im Werksgelände oder im Stadtgebiet vorbehalten, wobei auch

von der Behörde die Ermittlung der ausgestoßenen Staubmenge in der unmittelbaren Umgebung der Ausblasestutzen am Dach der LD-Stahlwerke bzw. ihrer optischen Wirkungsweise durch fotographische Aufnahmen und optische Messungen angeordnet werden kann.

- 9.) Nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme des LD-Stahlwerkes II ist beim Magistrat Linz um Betriebsbewilligung anzusuchen.
- 10.) Für die Brandbekämpfung sind außerhalb des Gebäudes des LD-Stahlwerkes II in der Nähe der 2 südlichen Ecken und ungefähr in der Mitte der Nordseite je ein Oberflurfall-mantelhydrant mit 2 B- und 1 A-Anschluß vorzusehen. Hiebei ist eine dauernde Zufahrtsmöglichkeit für Löschfahrzeuge vorzusehen.
- 11.) Im Inneren des LD-Stahlwerkes II sind für eine eventuelle Brandbekämpfung sowie für die Kühlung bei Überlaufen von Schmelzgut und dgl. 4 Wandhydranten mit je 1 B-Anschluß bereitzustellen. Die Anbringungsstellen sind im Einvernehmen mit der Betriebsfeuerwehr festzulegen und hiebei ist auf leichte Zugangsmöglichkeit im Bedarfsfalle besonders zu achten.
- 12.) Für erste Feuerlöschhilfe sind den FÖ-Normen entsprechende und zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl in den Werkshallen, auf den Kranen und in den verschiedenen Nebenanlagen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten.

Die Anzahl, die Art, die Größe und die Standorte der Geräte für 1. Feuerlöschhilfe sind im Einvernehmen mit der Betriebs-feuerwehr, der Feuerwehr der Stadt Linz und dem Bau- und Feuerpolizeiamt des Magistrates Linz festzulegen. Diesbezügliche Ergänzungsvorschreibungen bleiben bis zur behördlichen Überprüfung der endgültigen Einrichtung des LD-Stahlwerkes II vorbehalten.

13.) Im Einvernehmen mit dem Vertreter des Gesundheitsamtes wird darauf verwiesen, daß für die Belegschaft des LD-Stahlwerkes II Wasch-, Bade-, Garderobe- und Abortanlagen nach den Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung zu errichten sind. Die Anlagen sind so zu situieren, daß die Dienstnehmer bei Benützung derselben nicht der Gefahr der Erkältung ausgesetzt sind. Falls also das Garderobegebäude freistehend errichtet wird, muß eine gedeckte Verbindungsbrücke hergestellt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß innerhalb des Stahlwerkes Abortanlagen mit einfacher Waschgelegenheit sowie einige Jausenräume (Aufenthaltsräume) für die im Schichtbetrieb tätige Belegschaft in entsprechender Verteilung im Gebäude, eingerichtet werden. Auch Trinkwasserausläuse sind vorzusehen.

Pläne der Anlagen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es wird darauf verwiesen, daß die vorgenannten Anlagen einen wesentlichen Bestandteil des neuen LD-Stahlwerkes bedeuten und daher gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des LD-Stahl-

werkes zur Benützung für die Arbeitnehmer vorhanden sein müssen.

- 14.) Falls in der Stahlwerkshalle sowie im LD-Stahlwerk I eine Kokillenflämmerei eingerichtet wird, muß dieser Arbeitsplatz entsprechend abgeschirmt und mit einer Absaugeeinrichtung versehen werden.
- 15.) Bezüglich Ausgestaltung der Krananlagen wurde im Amtsgutachten bereits vorgeschrieben, daß diese den NORM-Bestimmungen entsprechen müssen. Auf Grund der im bestehenden
  LD-Stahlwerk gesammelten Erfahrungen ist es notwendig, daß
  die in der Tiegelhalle, in der Gießhalle und in der Stripperhalle laufenden Krane in der Kranführerkabine eine Kühlanlage samt Isolierung besitzen müssen. (Klimaanlage)!
- 16.) Die Gasleitungen und die Gasfeuerungen müssen wie im Amtsgutachten verlangt den Bestimmungen des Gasregulatives und
  der Eisenhüttenverordnung entsprechen. Es wird festgehalten,
  daß für den Betrieb der Pfannenfeuer, Stopfenfeuer und dgl.,
  nur Koksgas verwendet werden darf.
- 17.) Für den Betrieb der LD-Tiegel und der übrigen wichtigen Betriebseinrichtungen sind Bedienungsvorschriften zu erlassen.

Die Betriebsanlage darf erst nach Erfüllung der obigen Vorschreibungen in Betrieb genommen werden.

II. Im Sinne des § 74 der Linzer Bauordnung werden die mit der Errichtung des LD-Stahlwerkes II, verbundenen Baumaßnahmen unter der Voraussetzung der Beibringung der Grundrisse und Schnitte der bei der heutigen Verhandlung noch nicht endgültig festliegenden Bauteile, spätestens bis zur Fertigstellung des Objektes und Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Linzer Bauordnung sowie Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschreibungen, wobei insbesonders der Punkt 7.) des technischen Gutachtens bezüglich Abwasserbeseitigung und die feuerpolizeilichen Vorschreibungen zu beachten sind, zur Kenntnis genommen.

An Verwaltungsabgabe und Kommissionsgebühr sowie Barauslagenersatz ist gemäß § 76 Abs. 1, §§ 77 und 78 AVG 1950 - und § 10 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes - vom Konsenswerber an den Magistrat Linz ein Betrag von S 2362.-- zu entrichten. Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen längstens 4 Wochen einzuzahlen.

#### Begründung:

Die erteilte Genehmigung entspricht dem Parteibegehren und beruht auf dem positiven Ergebnis der Lokalverhandlung. Die Vorschreibungen waren im öffentlichen Interesse, zum Schutze der Anrainer vor unzulässiger Belästigung und im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich.

Die Bemessung der Verwaltungsabgabe erfolgte gemäß Tarifpost Nr. 122 lit.c der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl.Nr.48 aus 1957 unter Zugrundelegung des Höchstausmaßes der Gebührenfläche.

Die Festsetzung der Kommissionsgebühr gründet sich auf 🖇 1 Pkt.1 lit.b der Landeskommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl.Nr.17 aus 1954, unter Zugrundelegung einer Kommissionsdauer von zwölf und zehn halben Stunden in Anwesenheit von drei und einem Amtsorgan.

Die Bartuslagen für den Sachverständigen des Arbeitsinspektorates wurden nach deren Tarif vorgeschrieben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegraphisch beim Magistrate Linz einzubringende Berufung offen.

#### Ergeht an:

- 1.) Vereinigte Österr. Eisen- u. Stahlwerke AG. Linz, Muldenstr. 5, als Konsenswerber unter Anschluß von 4 genehmigten Plänen, eines Posterlagscheines und der Betriebsbeschreibung vom 8.5.1958.
- 2.) Bundesministerium f. Verkehr u. Elektrizitätswirtschaft Wien, zu Zl.5495/1-1958 v.23.5.1958 unter Anschluß einer Abschrift der Verhandlungschrift v. 18.6.1958.
- 3.) Österr. Bundesbahnen. Streckenleitung Linz unter Anschluß einer Bescheidabschrift.
- 4.) Technischer Überwachungsverein, Dienststelle Linz, Blumaugr. straße 16.
- 5.) Stadtwerke Linz.
- 6.) Gesundheitsamt Stadtklimauntersuchungsstelle.
- 7.) Das Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, Linz, Hauptplatz 8, unter inschluß von 4 genehmigten Plänen und 2 Beilagen.

#### Zur Kenntnisnahme an:

- 8. das Finanzamt Linz-Bewertungsstelle
- 9. den Magistrat Linz, Statistisches Amt
- 10. den Magistrat Linz, Steueramt 11. den Magistrat Linz, Bezirksverwaltungsamt z.K.

Der Amtsleiter: I.A.: Dr. Zechmeister eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Lot

150

## Magistrat der Landeshauptstad t Linz Baurechtdamt

18. Mai

60

GZ 671/R-SO

Betreff: Vereinigte Österr. Eisen- und Stahlwerke AG. Errichtung eines zweiten Blassthahlwerkes im Werksgelände (Akt 119).
Betriebsbewilligung.

#### Bescheid.

Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Erhebungen vom 12.8., 14.8.1959 und 30.3.1960 wird hiermit der Vereinigten Österr. Eisen- u. Stahlwerke AG. für das innerhalb des Betriebsgeländes der VÖEST in der KG. St. Peter errichtete, mit ha. Bescheide vom 15.7.1958, GZ 671/R-SO, genehmigte zweite Blasstahlwerk (LD-Stahlwerk II) mit 2 Tiegel die Betriebsbewilligung erteilt.

An Verwaltungsabgabe und Kommissionsgebühr sowie Barauslagenersatz für die Inanspruchnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates ist gemäß §§ 76, 77 und 78 AVG 1950 und § 10 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes ein Betrag von S 4.418, an den Magistrat Linz zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen 8 Tagen mittels beiliegenden Posterlagscheines an den Magistrat Linz - Stadthauptkasse zu entrichten.

#### Begründung:

Im zitierten Genehmigungsbescheid wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung ausdrücklich vorbehalten. Wie das Ergebnis der amtlichen Nachschauten ergab, waren die im Genehmigungsbescheid rechtskräftig vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erfüllt.

Die Bemessung der Verwaltungsabgabe erfolgte gemäß Tarifpost 40 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr.13.

Die Kommissionsgebühr bemißt sich nach § 1 lit.b der Landeskommissionsgebührenverordnung 1954 (LGBL. 17 ex 1954) unter Zugrundelegung einer Kommissionsdauer von vierzehn, acht und vier halben Stunden in Anwesenheit von je zwei bzw. drei Amtsorganen.

Der Vorschreibung der Barauslagen für die Vertreter des Arbeitsinspektorates liegt deren Gebührentarif zu Grunde.

Als Barauslage war überdies für die Stempelung der Niederschriften vom 12.8., 14.8.1959 und 30.3.1960 ein Betrag von S 72.-- zu verrechnen.

- 2 -

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies en Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch beim Magistrate Linz einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

#### Ergeht an:

- 1.) Die Vereinigte Österr. Eisen- und Stahlwerke AG., Linz, Muldenstraße 5, als Konsenswerberin unter Anschluß von 26 Plänen, 6 Beilagen und 7 Stück Kranunterlagen mit 1 Bestätigung und 1 Erlagschein.
- 2.) Österr. Bundesbahnen, Streckenleitung Linz.
- 3.) Das Arbeitinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, Linz, Hauptplatz 8.
- 4.) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Wien I., Elisabethstraße 9, zu Zl. 40.564-I/9-60.
- 5.) Technischer Überwachungsverein, Dienststelle Linz, Blumauerstraße 16.

#### Nachrichtlich werden erständigt:

- 6.) Das Finanzamt Linz Bewertungsstelle
- 7.) das Steueramt
- 8.) das Statistische Amt.

Der Amtsleiter: I.A.: Dr. Zechmeister eh.

Dr. Zechmeister eh. (Magistratsoberkommissär)

F.d.R.d.Ausf.

### LANDESHAUPTSTADT LINZ DER MAGISTRAT - Baurechtsamt

als Gewerbebehörde I. Instanz Gelekalkeidanz, Hauptstr.1-5, Neues Rathaus

Datum

501/SO

12.8.1987

Auskunft erteilt: MR Dr.Neulinger Zimmer: 4043, Tel.2393/3025 DW Parteienverkehr: Dienstag und

Freitag von 7 - 12 Uhr

Betreff: VOEST Alpine AG; Schlackengranulat- und Rohbimserzeugung; Ergänzung der Betriebsanlagengenehmigung

#### Bescheid

I.
Gemäß §§ 79 und 333 der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973), BGBl.Nr.
50/1974 i.d.g.F., werden für die nachstehende gewerbebehördliche
Betriebsanlage folgende andere oder zusätzliche Auflagen
vorgeschrieben:

- 1) Die Anlagen zur Schlackengranulat- und Rohbimserzeugung dürfen in der bestehenden Form längstens bis 31.12.1989 betrieben werden.
- 2) Ab 1.1.1990 darf die Hochofenschlacke nur mehr nach emissionslosem Verfahren granuliert und geschäumt werden.
- 3) Als emissionslos gilt ein Verfahren, das sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt:
  - a) die beim Granulieren, beim Schäumen und beim Abkippen der geschäumten Schlacke entstehenden Schwaden werden im Normalbetrieb vollständig erfaßt und kondensiert.
  - b) die in den Schwaden enthaltenen Gase Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid werden absorbiert und in unschädliche Reaktionsprodukte wie Calciumsulfat oder elementaren Schwefel umgewandelt.
  - c) das zum Granulieren und Schäumen der Schlacke sowie zum Niederschlagen der dabei entstehenden Schwaden dienende Wasser wird über Einrichtungen zum Ergänzen, Kühlen und Belüften des Wassers im Kreislauf geführt.

Ebenso gilt jedes andere als das oben beispielhaft angeführte Verfahren als emissionslos, das diesem hinsichtlich der Emissionen gleichwertig ist.

4) Bis zur Umstellung auf ein emissionsloses Verfahren ist der Betrieb der Anlage zur Rohbimserzeugung nur mehr zwischen 14 Uhr und 21.30 Uhr Ortszeit gestattet. - 2 -

Erfüllungsfrist: ist jeweils bei den einzelnen Punkten

angeführt

Verpflichteter: VOEST Alpine AG

Datum und GZ des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides:

15.7.1958, GZ 671/R-SO

Datum und GZ des Betriebsbewilligungsbescheides:

18.5.1960, GZ 671/R-SO

Art und Umfang der Anlage: Schlackengranulat- und Rohbims-

erzeugung

Straße, Hausnummer: im Werksgelände

Katastralgemeinde: St. Peter

#### Begründung

Aufgrund des ha. durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 21.5. und 11.8.1987 vorgenommenen Überprüfungsverhandlung im Zusammenhalt mit dem vom Vermessungsamt Wien erstellten und als "Feststellung einer H<sub>2</sub>S-Quelle in Linz" übertitelten Zwischenbericht vom Juli 1987 stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Die ggstl. Anlagen zur Schlackengranulat- und Rohbimserzeugung liegen östlich vom HO A der VOEST-Alpine AG.

Die von den Hochöfen (z.B. HO A und/oder HO 6 usw.) anfallende Schlacke (flüssig bei einer Temp. von 1.350 Grad C) wird mit Hilfe der Werksbahn zu o.a. Betriebsanlage, welche örtlich voneinander getrennt angeordnet ist, befördert. Das Schlackengewicht je Pfanne beträgt zwischen 20 und 30 Tonnen.

#### a) Granulaterzeugung

Die Granulaterzeugung findet in einem mit Wasser gefüllten Becken mit den Ausmassen von  $8 \times 20 \times 7$  m statt.

Auf den 4 vorhandenen Rutschen wird die Schlacke in flüssigen Aggregatzustand aufgegeben. Das Wasser dient als Kühl- und Transportmittel, wobei die Schlacke von flüssigen in den festen Aggregatzustand abkühlt.

Anschließend werden die Schlackengranulate mit Hilfe eines vorhandenen Baggers aus dem Becken in einen Zwischenbunker gefördert und von dort versandt.

Die Beaufschlagung der flüssigen Schlacke auf die Rinne wurde je Pfanne zwischen 3 und 4 Minuten aufgegeben; der gesamte Arbeitsaufwand (bei 6 Pfannen) dauert demnach ca. 30 Minuten einschließlich anfallender Manipulationsarbeiten. - 3 -

#### b) Rohbimserzeugung

Die Rohbimserzeugungsanlage befindet sich im direkten Anschluß (östlich) zur Granulationserzeugungsanlage.

Auch hier wird die Schlacke im flüssigen Zustand über die Schlackenpfannen, welche auf den Eisenbahnwaggons aufgesetzt sind, angeliefert. Die Schlacke wird im flüssigen Zustand auf eine Schäumtasse aufgegeben, welche mit Wasser von unten beaufschlagt wird.

Das Wasser dient hier als Kühlmittel. Nach Beendigung der Wassereinwirkung wird die abgekühlte Schlacke (teigiger Zustand) in die darunterliegende Mulde gekippt.

Von dort gelangt der Rohbims über Förderbänder in das Betriebsgebäude "Sieberei", wo das Zwischenprodukt weiter aufbereitet wird. Der Einguß auf die Schäumtasse dauert max. 2 Minuten.

Der Chemismus der Schlackenverarbeitung beschreibt sich wie folgt:

Derzeit wird in der Hütte Linz der VOEST Alpine neben dem Hochofen A ständig einer der Hochöfen 3 - 6 betrieben. Bei den Hochofenabstichen fallen je Tonne Roheisen rund 340 kg Schlacke an. 1986 betrug die Gesamtproduktion an Schlacke 902.000 to, davon 185.000 to Hüttenbims, 563.000 to Granulat und 154.000 to Brecherprodukte.

Die Schlackenanalyse ergibt etwa folgende Zusammensetzungen: 37 % CaO, 10 % MgO, 37 % SiO2, 10 % Al2O3, 1,2 % Mn, 1 % S. Die Schlackenbasizität lt. Sollmöller 1987 errechnet sich zu 1,425.

Sowohl bei der Granulation als auch bei der Hüttenbimserzeugung wird die mit einer Temperatur von annähernd 1500 Grad C vom Hochofen angelieferte Schlacke mit Wasser abgeschreckt. Bei dieser hohen Temperatur kommt es zu einer Reaktion des in der Schlacke enthaltenen Schwefels mit Wasser und Luftsauerstoff, wobei Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd gebildet werden. Infolge der Basizität der Schlacke wird allerdings nur ein kleiner Teil des Schwefelgehaltes als H2S freigesetzt, der Rest bleibt an die basischen Schlackenbestandteile gebunden. Je stärker die Schlackenoberfläche dem Luftsauerstoff ausgesetzt ist, desto mehr SO2 wird außerdem gebildet. Für das Ausmaß der H2S-Bildung ist primär die Temperatur bestimmend, für die wiederum der Wassereinsatz bei den Löschverfahren den Ausschlag gibt.

Beim Granulieren liegt ein relativ günstiger Wassereinsatz von etwa 7 m3 pro Tonne Schlacke vor, sodaß die Schlacke verhältnismäßig rasch unter die für die H2S-Bildung kritische Temperatur von 800 Grad C abgekühlt wird. Beim Schäumprozeß soll die Schlacke jedoch möglichst heiß sein und wird auch eine

- 4 -

Wassermenge von nur 0,7 m3 pro Tonne Schlacke eingesetzt, die praktisch vollständig verdampft wird. Es wird geschätzt, daß die Schlacke nach dem Schäumen beim Abkippen in das Kühlbecken noch etwa 800 Grad C heiß ist.

Hinsichtlich der aus der Schlackenverarbeitung resultierenden Luftbelastung werden vom umweltschutztechnischen Sachverständigen ausgeführt, daß sowohl beim Granulieren als auch beim Schäumen der Schlacke sowie beim Abkippen der geschäumten Schlacke Dampffahnen auftreten, die mit H2S und SO2 befrachtet sind. Derzeit werden die Schwaden ins Freie emittiert, Einrichtungen zur Erfassung oder Ableitung der Dämpfe sind nicht vorhanden. Aus den oben beschriebenen Gründen ist die Schlackenschäumung im Allgemeinen mit höheren Emissionen verbunden als der Granulierprozeß.

Um festzustellen, ob von den Schlackenlöschanlagen der VOEST Alpine Belästigungen der Wohnbevölkerung im Linzer Raum durch Schwefelwasserstoffgeruch ausgehen können, hat das Umweltbundesamt am 4. und 5. Juni 1987 im Auftrag des Amtes für Umweltschutz des Magistrates Linz Transmissionsmessungen im Werksgelände der VOEST Alpine und in Steyregg durchgeführt. Echte Emissionsmessungen sind derzeit nicht möglich, da die Dampfschwaden diffus emitiert werden.

Bei ortsfesten Messungen in der Nähe der Schlackenlöschanlagen wurden während eines Schäumprozesses eine H2S Konzentration von 347 ppb und während Granulationsvorgängen H2S Konzentrationen zwischen 9 und 612 ppb gemessen (momentane Maximalkonzentration Integrationszeit rd. 1 sec.).

Transmissionsmessungen am linken Donauufer, gegenüber dem Werksgelände der VOEST, die entlang einer 1.200 m langen Fahrstrecke des Meßwagens aufgenommen wurden, ergaben momentane Maximalkonzentrationen bis zu 165 ppb während einer Dampfentwicklung, die von blauem Rauch begleitet war. Dabei handelte es sich offenbar um einen Schäumprozeß. Die Abgasfahne auf dem Steyregger Donauufer war im Mittel etwa 1.000 m breit; in max. der Konzentrationsverteilung ergaben sich 59 ppb H2S und 95 ppb S02, gemittelt über einer Meßzeit von 15 Min. Diese Messungen wurden bei scharfem Westwind durchgeführt.

Schließlich erfolgten Messungen in unmittelbarer Nähe der Schlackenlöschanlagen, wobei versucht wurde die Abgasfahnen möglichst an Stellen hoher Belastung zu erfassen. Die dabei gemessenen momentanen Maximalwerte betrugen 909 ppb beim Schlackenschäumen und 98 ppb H2S beim Granulieren.

In werkseigenen Messungen der VOEST Alpine AG wurde versucht, mit Hilfe einer Lanze aus den beim Granulieren und Schäumen entstehenden Schwaden eine Probe, möglichst nahe dem - 5 -

Entstehungsort, zu ziehen. Dabei wurden nach Analyse H2S-Maximalkonzentrationen von 175 mg/m3 an der Schäumanlage und 55 mg/m3 beim Granulieren gefunden.

Zu den H<sub>2</sub>S-Immissionen im Linzer Raum ist allgemein festzuhalten, daß in der als Beurteilungshilfe herangezogenen O.ö.Luftreinhalte-verordnung in der letztgültigen Fassung für Schwefelwasserstoff nachstehende Immissionsgrenzwerte festgelegt sind:

Halbstundenmittelwert: 0,020 mg/m3
Tagesmittelwert: 0,007 mg/m3
Kurzzeitgrenzwert: 0,010 mg/m3
Langzeitgrenzwert: 0,005 mg/m3

Der Kurzzeitgrenzwert ist gleichzusetzen mit dem 97,5 Perzentil, der Langzeitgrenzwert ist gleichzusetzen mit dem arithmetischen Mittel der Halbstundenmittelwerte je Monat. In den besonders belasteten Gebieten wird längstens bis zjm 31.12.1990 für Schwefelwasserstoff (und einige andere Schadstoffe) höchstens der zweifache Immissionsgrenzwert geduldet.

Der Grenzwert der O.Ö.Luftreinhalteverordnung für den H<sub>2</sub>S-Halbstundenmittelwert liegt annähernd im Bereich der Geruchsschwelle, für die Werte von 5 bis 10 ppb in der Literatur angegeben werden (10 ppb H<sub>2</sub>S entsprechen unter Normbedingungen etwa 0,014 mg/m3). Der MAK-Wert beträgt 10 ppm bzw. 15 mg/Nm3. Infolge seines äußerst intensiven und unangenehmen Geruches ist H<sub>2</sub>S bereits in sehr niedrigen Konzentrationsbereichen deutlich währnehmbar.

Derzeit wird Schwefelwasserstoff im Bereich von Linz von 3 Meßstationen des Meßnetzes des Amtes der O.Ö. Landesregierung erfaßt, dies sind die Stationen ORF-Zentrum, Berufsschulzentrum und Steyregg-Weih. Die kontinuierlich registrierten H\_S-Immissionskonzentrationen werden als Halbstundenmittelwerte angegeben.

Zwischen 1.7.1986 und 30.6.1987 waren etwa 33 Episoden zu verzeichnen, während derer es im Verlauf von einem Tag oder einigen Tagen zu gehäuften Überschreitungen des einfachen Grenzwertes für den Halbstundenmittelwert der H<sub>2</sub>S-Konzentration an einer der genannten Meßstationen gekommen ist. Dabei lagen die höchsten registrierten Halbstundenmittelwerte bei etwa 1.100 % des einfachen Grenzwertes, entsprechend 0,22 mg/m3 oder 155 ppb. Diese Konzentration entspricht ziemlich genan dem vom Umweltbundesamt während eines Schlackenschäumprozesses am linken Donauufer gemessenen Spitzenwert.

Beschwerden über "Schwefelgeruch" oder "Geruch nach faulen Eiern" wurden seit Beginn des Jahres 1987 mehrfach an das Amt für Umweltschutz, die Unterabteilung Immissionsschutz des Amtes der O.ö. Landesregierung sowie an die VOEST Alpine AG herangetragen.

- 6 -

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes wurde folgende chemotechnische bzw. umweltschutztechnische Beurteilung erstellt:

Aus den Messungen des Umweltbundesamtes geht hervor, daß von den Schlackenlöschanlagen der VOEST Alpine AG außerordentlich hohe H2S-Immissionen verursacht werden können. Die auch in größerer Entfernung von der Quelle bei Transmissionsmessungen festgestellten Konzentrationen liegen sehr weit über der Geruchschwelle. Die Anlagen zum Granulieren und Schäumen der Hochofenschlacke sind daher jedenfalls geeignet, in Teilen der Stadt Linz starke Geruchsbelästigungen zu verursachen, insbesondere bei austauscharmer Wetterlage.

Aufgrund der häufigen Beschwerden über H<sub>2</sub>S-Geruchsbelästigungen und der häufigen Überschreitungen des Grenzwertes für den H<sub>2</sub>S-Halbstundenmittelwert im Linzer Raum ergibt sich die dringende Notwendigkeit emissionsmindernder Maßnahmen bei den ggstl. Anlagen.

Von der dem Ermittlungsverfahren beigezogenen ärztlichen Amtssachverständigen wurde hiezu gutächtlich festgestellt, daß es durch besonders enge Verbindungen des Riechhirns mit vegetativen Zentrum bei Geruchsbelästigungen zu vegetativen Symtomen wie Appetitlosigkeit, Übelkeit, Brechreiz, Kopfschmerzen, Augenirritationen und erheblichen Schlafstörungen kommt.

Außerdem können länger anhaltende Geruchsbelästigungen zu psychosomatischen Reaktionen führen, die psychosomatische Symptome und schließlich psychosomatische Erkrankungen hervorrufen können.

Bestimmte Personengruppen können besonders betroffen sein, wie Personenmit Lungenemphysem oder Bronchialasthma. Dabei können über Reflexmechanismen massive Bronchospasmen und dadurch ein Asthmaanfall ausgelöst werden.

Aufgrund dieser Tatsachen kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine Gesundheitsgefährdung durch die hohen H<sub>2</sub>S-Immissionen, welche durch die Schlackenlöschanlage verursacht werden, nicht ausgeschlossen werden.

Diese gutächtlichen Feststellungen waren folgender rechtlichen Beurteilung zu unterziehen:

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1973 hat die Behörde für den Fall, daß sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 leg.cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des

Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

Die in der oa. Gesetzesstelle zitierten, gemäß § 74 Abs. 2 leg.cit. wahrzunehmenden Interessen umfassen u.a. den Schutz der Nachbarn vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen durch Geruch und Rauch.

Eine Überprüfung allfälliger Auflagen des Genehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheides war im ggstl. Verfahren nicht vorzunehmen, die die verfahrensgegenständlichen Anlagenteile nach den ha. Ermittlungen im Verfahren zur Genehmigung des Blasstahlwerkes mitbehandelt wurden, ohne detailliert darauf einzugehen bzw. gesonderte Vorschreibungen zu treffen.

Es war daher zu prüfen, ob beim derzeitigen Betrieb der Anlage der Schutz der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 leg.cit. im erforderlichen Ausmaß gewährleistet ist.

Nach den eingangs dargestellten Gutachten der Amtssachverständigen führt der Betrieb der Schlackenlöschanlagen zu außerordentlich hohen H<sub>2</sub>S-Immissionen, die - insbesonders bei Inversionswetterlagen - stärke <u>Geruchsbelästigungen</u> nach sich ziehen, die sich in zahlreichen <u>Beschwerden manifestierten</u>.

Nachdem durch diese H<sub>2</sub>S-Immissionen eine <u>Gesundheitsgefährdung</u> aus ärztlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, hatte die Behörde im ggstl. Fall in Ausübung der ihr gemäß § 79 GewO auferlegten Verpflichtung geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Nachbarschaftsschutzes vorzuschreiben, ohne hiebei auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit einzugehen.

Bei der Beurteilung der Art und des Umfanges der vorzuschreibenden Auflagen war von folgenden Randbedingungen auszugehen:

Primär kann bei der Schlackengranulation die H<sub>2</sub>S-Entwicklung durch rasche Abkühlung der Schlacke unter 800 Grad C minimiert werden. Das Massenverhältnis Wasser zu Schlacke soll mindestens 10:1 betragen, die Temperatur des Granulationswassers soll unter 35 Grad C liegen und 65 Grad C keinesfalls überschreiten. Beim Schlackenschäumen ist jedoch die Wirksamkeit von Primärmaßnahmen wegen der geringen Wassermenge von vornherein äußerst eingeschränkt. Als Sekundärmaßnahmen wurden bereits in den 60-er Jahren bei vergleichbaren Anlagen in der BRD Einhausungen und Abgaswäscher installiert, die jedoch – von sicherheitstechnischen Problemen abgesehen – im wesentlichen nur zu einer Verlagerung der Emissionsprobleme auf die Abwasser- oder Abfallseite führten.

Lösungen, die den Anforderungen des Umweltschutzes voll entsprechen, können nach neueren Erkenntnissen zumindest bei der Schlackengranulation nur durch eine Abkehr von der Pfannenwirtschaft und eine Verlagerung des Granulationsprozesses an den Hochofen gefunden werden. Bei der weiteren Planung für das Werk Linz der VOEST Alpine werden grundsätzlich die weiteren Weichenstellungen für den Hochofenbetrieb zu berücksichtigen sein, die sich durch die künftige teilweise Umstellung der Roheisenerzeugung auf das Corexverfahren ergeben würden.

Bei den von den Amtssachverständigen des Maschinenamtes und des Amtes für Umweltschutz durchgeführten Besichtigungen von Schlackenverarbeitungsanlagen in der BRD konnte festgestellt werden, daß emissionsarme Verfahren für die Granulation bereits Stand der Technik sind. Diese Verfahren sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die beim Schlackenlöschen entstehenden Schwaden werden im Normalbetrieb vollständig erfaßt und kondensiert.
- Die in den Schwaden enthaltenen Schadgase werden dabei absorbiert und in wässriger Lösung in unschädliche Reaktionsprodukte (vorwiegend Gips, aber auf elementarer Schwefel) umgewandelt.
- Das Prozeßwasser wird über Einrichtungen zur Ergänzung, zur Kühlung und zur Belüftung des Wassers im Kreislauf geführt.

Bei ursprünglicher Vorgabe eines Emissionsgrenzwertes von beispielsweise 100 ppm H<sub>2</sub>S konnten der Wasserkreislauf und die darin ablaufenden chemischen Reaktionen soweit optimiert werden, daß im störungsfreien Bereich bei der Schlackengranulation praktisch überhaupt keine Emissionen auftreten.

Infolge des hohen CaO-Gehalts der Hochofenschlacke stellt sich beim Kreislaufwasser ein PH-Wert zwischen 7,5 und 9,5 ein. Durch diese Basizität des Wassers wird bei der Kondensation der Schwaden die vollständige Absorbtion von H<sub>2</sub>S und SO<sub>2</sub> ermöglicht. Neben einer geringfügigen Synproportionierung von H<sub>2</sub>S und SO<sub>2</sub> zu elementaren Schwefel erfolgt vor allem die Bildung Töslicher Sulfide und Sulfite, die schließlich unter der Katalyse von Manganionen zu Sulfat oxydiert werden. Als Oxytationsmittel dienen Luftsauerstoff und das im Kreislaufwasser gelöste Nitrat. Infolge des Vorhandenseins von Calciumjonen wird bei Überschreibung des Löslichkeitsproduktes von Kalziumsulfat schließlich Gips ausgefällt.

Die Errichtungszeit für eine ausschließlich zur .
Schlackengranulation dienende Anlage nach einem solchen emissionslosen Verfahren beträgt nach Herstellerangaben 8 Monate.

Aus der qualitativen Übereinstimmung der Emissionsprobleme folgt, daß eine Lösung bei der Bimsanlage ähnlich wie bei der Granulation und wahrscheinlich im Zusammenhang mit dieser erfolgen muß. Im Gegensatz zur Granulation ist jedoch für die Schlackenschäumung derzeit noch keine wirklich befriedigende emissionstechnische Lösung verfügbar. Ein entsprechendes Verfahren, das den Erfordernissen des Umweltschutzes auch bei der Bimserzeugung voll gerechnet wird, muß somit erst entwickelt werden. Diese Verfahrensentwicklung bestimmt auch den Zeitbedarf für eine integrierte Lösung im Zusammenhang mit der Granulationsanlage.

Aus technischer Sicht ist für die Verfahrensentwicklung eine Frist von mindestens 2 1/2 Jahren erforderlich. Wegen der Dringlichkeit des Problems mußte andererseits gefordert werden, daß diese Frist für die Umstellung der Schlackenlöschprozesse auf ein emissionsloses Verfahren nicht überschritten wird. Um die fristgerechte Projektsausführung zu gewährleisten, wird es erforderlich sein, daß Projektsunterlagen seitens der VOEST ALPINE bis etwa Ende 1988 vorgelegt werden.

Vorläufig, d.h. bis zur Umstellung auf ein emissionsloses Verfahren, muß der Betrieb der Bimsschäumanlage auf die Zeit zwischen 14 und 21,30 Uhr Ortszeit beschränkt werden, weil zu erwarten ist, daß Geruchsbelästigungen und Grenzwertüberschreitungen infolge ungünstiger Ausbreitungsbedingungen in dieser Zeit (und nur in dieser Zeit) selten auftreten.

Aus den angeführten Gründen waren die im Spruch enthaltenen Auflagen vorzuschreiben.

Von den Vertretern der VOEST ALPINE AG wurde in deren Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis darauf hingewiesen, daß die Gewerbeordnung auf den gesunden, normal empfindlichen Menschen und nicht auf Personen mit Erkrankungen im Lungen- und Bronchialbereich abstelle.

Zum Gutachten des umweltschutztechnischen Amtssachverständigen wurde

zu 2.3.2. ausgeführt, daß die Auswertung der Emissionsbelastung, wie ihres Wissens ausschließlich in Oberösterreich üblich, nur nach Halbstundenmittelwerten erfolgt sei. Diese Art der Auswertung lasse keine ausreichende Beurteilung über die Gesamtbelastung mit H2S zu und sei international unüblich. Um ein Gesamtbild bei Geruchsbelästigungen zu bekommen, sei daher eine statistische Auswertung und ein Vergleich mit den Tagesmittelwerten, den Kurzzeitwerten und den Langzeitwerten der O.Ö. Luftreinhalteverordnung zu fordern, da nur so eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu erhalten wäre,

- b) zu 3.1.1. eingewendet, da es sich bei den Messungen des Umweltbundesamtes um Kurzzeitwerte (Integrationszeit 1 sec) handle, werde der Schluß, daß diese zu den starken Geruchsbelästigungen im Linzer Raum führen, für zu wenig untermauert gehalten. Diese Meinung werde noch dadurch bekräftigt, daß Beschwerden über Geruchsbelästigungen über das Grüne Telefon der VOEST ALPINE auch dann herangetragen werden, wenn die besagten Anlagen nicht in Betrieb wären bzw. Geruchsemissionen aufgrund der Windrichtung nicht in das Stadtgebiet gelangen können,
- c) zu 3.1.2. bemerkt, daß die hier beschriebenen Merkmale ausschließlich auf Beobachtungen und Firmenangaben beruhten und in dieser absoluten Form anzuzweifeln seien, da Meßergebnisse nicht vorgelegt worden wären,
- d) zu 3.1.3. und 3.2. angemerkt, daß in einem am 7.8.1987 im Beisein der Behörde geführten Gespräch mit dem Hersteller der beispielhaft angeführten Anlage dieser eine Auslegung in Form eines emissionslosen Verfahrens als technisch realisierbar ausgeschlossen habe. Grundsätzlich wären der VOEST ALPINE keine emissionslosen Verfahren bekannt.
- e) Bezugnehmend auf 3.1.3. könne sich die VOEST ALPINE die Vorlage entsprechender Konzepte bis Ende 1988 durchaus vorstellen, die Vorlage von ausgereiften Einreichprojekten ließe sich im derzeitigen Stadium nicht festlegen.
- f) Schließlich erschiene zu 3.2. der Zeitpunkt 31.12.1989 im Hinblich auf die Realisierung eines weltweit neuen, erst zu entwickelnden Verfahrens nicht haltbar. Dies sei auch von den von uns konsultierten Firmen im Beisein der Behörde bestätigt worden.

Hierüber hat die Behörde im einzelnen wie folgt erwogen:

Zum Hinweis betreffend die Stellungnahme der ärztlichen Sachverständigen ist festzustellen, daß die Maßstäbe "eines gesunden, normal empfindlichen Menschen" nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung des § 77 Abs. 2 GewO lediglich der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit der Belästigungen der Nachbarn zugrundezulegen ist.

In Anbetracht der im ggstl. Fall nicht auszuschließenden Gefährdung der Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 Gewomußten die Maßstäbe eines Durchschnittsmenschen außer Betracht bleiben.

Die Feststellungen zum Gutachten des umweltschutztechnischen Amtssachverständigen waren folgendermaßen zu werten:

#### ad a)

Zur beanstandeten Heranziehung von Halbstundenmittelwerten ist entgegenzuhalten, daß eine Geruchsbelästigung und eine langfristig daraus resultierende Gesundheitsgefährdung schon im Falle der mehrmaligen, permanenten, sei es auch kurzfristigen Überschreitung von Halbstundenmittelwerten nicht auszuschließen sind, zumal Halbstundenmittelwerte als kennzeichnend für Belästigungen anzusehen sind.

#### ad b

Diesem Einwand stehen die unter 2.2.2. enthaltenen gutächtlichen Feststellungen entgegen, wonach sich auch über eine Meßzeit von 15 Minuten ein gemittelter Wert von 59 ppb H2S errechnen läßt.

#### ad c

Dem Argument, daß die unter 3.1.2. beschriebenen Merkmale in dieser absoluten Form anzuzweifeln wären, wurde in der Weise Rechnung getragen, daß das unter Auflagenpunkt 2 vorgeschriebene emissionslose Verfahren im Auflagenpunkt 3 lediglich beispielhaft beschrieben wurde und der VOEST ALPINE AG jedes andere Verfahren, das diesem hinsichtlich der Emissionen gleichwertig ist, zur Erfüllung der Auflage offengelassen wurde.

Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß die Vorschreibung eines Grenzwertes nicht vorgenommen wurde.

#### ad d)

Zum angezogenen Gespräch mit dem Anlagenhersteller ist richtigstellend festzuhalten, daß sich der Gesprächsinhalt lediglich auf einen Grenzwert der Emissionskonzentration bezog und das Vorbringen der Vertreter der Betriebsanlageninhaberin nur für die Emissionskonzentration Richtigkeit besitzt.

#### ad e) und f)

Die Bemessung der vorgeschriebenen Fristen erfolgte unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Problems.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die von der VOEST ALPINE AG vorgebrachten Argumente nicht geeignet waren, eine anderslautende Entscheidung herbeizuführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und waren die vom umweltschutztechnischen Sachverständigen geforderten Auflagen in uneingeschränkter Form vorzuschreiben.

- 12 -

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten und ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,--.

#### Ergeht an:

Verpflichteter: VOEST ALPINE AG, Muldenstraße 5, Linz

#### Zur Kenntnisnahme an:

Amt der O.Ö. Landesregierung/Abt. Gewerbe (bes. überwachungspflichtige Betriebsanlagen), Altstadt 30, 4010 Linz, unter Anschluß einer Verhandlungsniederschrift vom 11. 8. 1987.

Für den Bürgermeister:
Der Amtsleiter:
i.A.
Dr. Neulinger eh.
Magistratsrat

F.d.R.d.A.:

#### LANDESHAUPTSTADT LINZ

DER MAGISTRAT - Baurechtsamt als Gewerbebehörde I. Instanz

Geschäftszeichen

Datum

3.11.1987

501/ S<sub>0</sub>

Betreff

VOEST ALPINE AG, Schlackengranulat- und Rohbimserzeugung, Ergänzung der Betriebsanlagengenehmigung Bescheidabänderung

#### BESCHEID

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 werden die Auflagenpunkte 2 - 4 des Bescheides des Magistrates Linz - Baurechtsamt als Gewerbebehörde I. Instanz vom 12.8.1987, GZ 501/SO, behoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

- 1) Ab 1.1.1990 darf die Hochofenschlacke nur mehr nach solchen Verfahren granuliert und geschäumt werden, die nachstehende Forderungen erfüllen:
  - a) Die beim Granulieren, beim Schäumen und beim Abkippen der geschäumten Schlacke entstehenden HaS-beladenen Schwaden werden im Normalbetrieb möglichst vollständig erfaßt und kondensiert.
  - b) Die in den Schwaden enthaltenen Gase Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid werden absorbiert und in unschädliche Reaktionsprodukte wie z.B. Calciumsulfat oder elementaren Schwefel umgewandelt.

#### siehe bitte Seite - 2 -

#### Begründung

Gemäß der zitierten Gesetzesstelle können Bescheide von Amts wegen von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden, soweit aus ihnen niemanden ein Recht erwachsen ist. Die nunmehr aufgehobene bzw. abgeänderte Vorschreibung ist vom rechtsbegründenden Bescheidinhalt trennbar. Es erwächst auch aus ihr niemanden ein Recht. Die vorgenommene Bescheidabänderung ist daher zulässig und wurde aus หังสิจุลาฟิสเร Gründen voracdakkı der Präzisierung der Bescheidauflagen veranlaßt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz schriftlich oder telegrafisch Berüfung eingebracht werden.

Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,-- und hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

#### Ergeht an:

1) VOEST ALPINE AG, Turmstraße 44, 4020 Linz

#### Ergeht abschriftlich an:

Rieglia

2) Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Gewerbe (bes. überwachungspflichtige Betriebsanlagen), Altstadt 30, 4010 Linz

Für den Bürgermeister:

Der Amtsleiter:

i. A.

Dr. Neulinger eh. Magistratsrat

BRA 39 - 5/84

F.d.R.d.A.:

www.parlament.gv.at

2

c) Das zum Granulieren und Schäumen der Schlacke sowie zum Niederschlagen der dabei entstehenden Schwaden dienende Wasser wird über Einrichtungen zum Ergänzen, Kühlen und Belüften des Wassers im Kreislauf geführt.

Ebenso ist ein Verfahren zulässig, daß den unter a) - c) gestellten . Forderungen hinsichtlich der Emissionen gleichwertig ist.

2) Bis zur Umstellung des Verfahrens nach Ziffer 1), längstens jedoch bis 1.1.1990 ist der Betrieb der Anlage zur Rohbimserzeugung möglichst auf die Zeit zwischen 14.00 Uhr und 21.30 Uhr zu beschränken. Ein Betrieb außerhalb dieser Zeit ist nur ausnahmsweise nach vorheriger fernmündlicher Verständigung des Amtes für Umweltschutz des Magistrates Linz zulässig.